

Satzungen des Schützenvereins Toppenstedt von 1985 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „ Schützenverein Toppenstedt von 1895 e.V.“ und hat seinen Sitz in Toppenstedt.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Lüneburg unter der Nummer **VR 110118** eingetragen.

§ 2 Vereinszwecke „ Gemeinnützigkeit“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53, und zwar insbesondere durch die Pflege des regelmäßigen Schießsports mit den zugelassenen Waffen. Besondere Aufmerksamkeit der schießsportartlichen Aufgabe soll der Jugend gewidmet werden, indem Jugendpflege und sportliche Betätigung Jugendlicher gefördert wird. (lt. Sportanordnung)

Daneben pflegt der Verein eine auf Liebe zur Heimat gegründete kameradschaftliche Freundschaft und Geselligkeit. Über den Rahmen des Vereins hinaus unterstützt er den Heimatgedanken und veranstaltet in althergebrachter Weise das jährliche Schützenfest als umfassendes Volksfest.

Alle Bestrebungen und Bedingungen klassentrennender, politischer, konfessioneller Art werden abgelehnt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Auf Beschluss der Generalversammlung kann der Verein Mitglied von Vereinigungen werden, die dem Sport und das Schießwesen zu fördern berufen sind. Dadurch werden der Verein selbst und deren Mitglieder verpflichtet, sich der Satzungen dieser Vereinigung zu unterwerfen.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person über 10 Jahre werden. Sie muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Sie soll sich an den Veranstaltungen des Vereins aktiv beteiligen.

Sie ist in der Haupt- und Mitgliederversammlung stimmberechtigt ab 18 Jahre und trägt die Schützenuniform.

Die männlichen über 21 Jahre alten Mitglieder haben alljährlich den Königsschuss abzugeben.

Die Schützendamen ab 18 Jahre schießen alljährlich die Ehrenscheibe aus.

Ehrenmitglieder

Die General- bzw. Mitgliederversammlung hat das Recht, verdienstvolle Mitglieder zu „Ehrenmitgliedern“ zu ernennen. Dieselben haben volles Recht und Stimme.

Jungschützen und Junioren

Dem Jungschützenzug kann angehören, wer nach Richtlinien der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (jeweils neueste Fassung) der Jugend- oder Juniorenklasse zugeordnet wird. Sie tragen Jungschützenuniform.

An General- und Mitgliederversammlungen nehmen die unter 18-jährigen ohne Stimmrecht teil. Junioren von 18-20 Jahren nehmen an den Veranstaltungen mit Stimmrecht teil. Den Königsschuss geben sie nicht ab, dafür schießen sie alljährlich ihren „Bestmann“ aus.

Der Übertritt zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt mit Vollendung des 18. Lebensjahres ohne besondere Formalität.

§ 5 Anmeldung

Derjenige, welcher in den Verein aufgenommen werden will, hat sich dieserhalb beim Vorstand (Schriftführer, Kassenwart, Präsident) schriftlich zu melden. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung. Diese ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn ein Mitglied dieses beantragt. Zur Genehmigung eines Aufnahmeantrages ist 2/3 Mehrheit der Generalversammlung erforderlich. Meldungen zum Eintritt Minderjähriger bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Eintrittsgeld und Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist im voraus zu Beginn, spätestens am 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Der Beitrag wird durch ein Banklastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie der aus ihnen gebildeten Organe des Vereins werden durch die vorliegenden Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und den mit der Ausübung des Sports zusammenhängenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu wahren und die satzungsgemäß festgelegten Beiträge zu entrichten.

Alle Mitglieder haben Anspruch auf sportliche Betätigung innerhalb des Vereins und auf einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Der Schützenverein wird verwaltet durch:

- 1) die Generalversammlung § 10
- 2) die Mitgliederversammlung § 11
- 3) den Vorstand § 12

§ 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres eines Geschäftsjahres mit mindestens achttägiger Frist einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung von Zeit und Ort, sowie durch eine Tagesordnung am schwarzen Brett der Gemeinde und Aushang in einigen Geschäftshäusern.

Als oberstes Vereinsorgan behält sie sich alle grundsätzlichen Entscheidungen vor und fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Auf Antrag hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Eine satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge sind spätestens 5 Tage **schriftlich** vor dem Tag der Veranstaltungen beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringende Anträge können in der Versammlung unabhängig davon behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen.

Unabhängig davon soll grundsätzlich nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Generalversammlung gehören:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung des Beitrages
- Abnahme der Rechnungen für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastungserteilung für den Kassenwart und den Gesamtvorstand, sowie ggf. Satzungsveränderungen und Auflösungsbeschluss

Über den Inhalt der Generalversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist durch den Protokollführer Protokoll zu führen. Dieses ist nach Genehmigung durch die nächste General- oder Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Vorschriften wie über die ordentliche Generalversammlung entsprechend.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen dienen dazu, die Mitglieder über die laufenden Vereinsangelegenheiten zu informieren und dem Vorstand Richtlinien für die Arbeit zu geben. Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise, wie bei der Generalversammlung durch den ersten Vorsitzenden. Protokollführung wie bei der Generalversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Präsident (1. Vorsitzender)
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) Kassenwart
- 4) Schriftführer
- 5) Schießwart
- 6) Damenwartin
- 7) Festausschussvorsitzender

Der Vorstand kann erweitert werden um folgende Positionen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht:

- 8) 2. Kassenwart
- 9) Mitglieder der Schießkommission
- 10) Sportwart
- 11) Jugendwart
- 12) Stellvertretende Damenwartin
- 13) Festausschussmitglieder
- 14) Kommandeur
- 15) Spieß

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind die vorstehenden Nummer 1 und 2, also der Präsident und der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt.

Außer den vorstehenden Mitgliedern der Pos. 8-15 gehört der jeweilige König als beratendes Mitglied zum erweiterten Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von höchstens vier Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die verbleibenden eine Ersatzperson, die bis zur nächsten Generalversammlung das Amt führt.

Die einzelnen Ausschüsse können unabhängig tagen.

§ 13 Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand führt das Geschäft des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung.

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Es kann auch auf schriftlichem Wege eine Beschlussfassung herbeigeführt werden.

Für besondere Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse ernennen.

§ 14 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren drei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jährlich scheidet der dienstälteste Kassenprüfer aus, dafür wird ein neuer gewählt. Sie überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung. Sie sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt und nach Abschluss eines Geschäftsjahres zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Generalversammlung verpflichtet. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

§ 15 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt

Wer freiwillig austreten will, kann dies nur zum Jahresende tun und hat es dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten anzuzeigen. Eine Rückzahlung geleisteter Gelder findet nicht statt, auch verliert der Austretende alle Rechte und Ansprüche an das Vereinseigentum. Über die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder hat der Vorstand zu entscheiden. Rückständige Beiträge sind von dem Ausscheidenden nachzuzahlen.

b) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- 1) gröblichen Verstoßes gegen Zwecke und Satzungen des Vereins
- 2) Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
- 3) gröblichen Verstoßes gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft
- 4) Weigerung der Beitragszahlungen nach halbjährlichem Rückstand trotz Mahnung
- 5) Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte
- 6) verminderte Zurechnungsfähigkeit

Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Antrag auf Ausschluss kann nur vom Vorstand gestellt werden.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichem Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Ein Solcher Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen und bei der Einberufung im Einzelnen.

§ 17 Ableben von Mitgliedern

Jedes Mitglied sollte es als eine Ehrenpflicht ansehen, einem verstorbenen Vereinsmitglied bei seiner Beisetzung die letzte Ehre zu erweisen.

§ 18 Auflösung

Der Verein kann seine Auflösung beschließen:

- a) wenn die Mitgliederzahl unter 10 herabsinkt
- b) durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung

Der Verein kann seine Auflösung beschließen, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim ersten Vorsitzenden beantragen.

Dieser hat alsdann innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Tagesordnung der Auflösungsvertrag zu verhandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{4}{5}$ aller stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein und mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Der Auflösungsbeschluss ist in einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen, die frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach der ersten abzuhalten ist und in der die gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind.

§ 19 Vermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen und ist der Verwaltung der Gemeinde zu übertragen, mit der ausdrücklich Auflage, seine Erträge für die Zwecke des Sports und der Jugendertüchtigung zu verwenden.

Die Verfügung der Verwaltung der Gemeinde über die Erträge des ehemaligen Vereinsvermögens endet mit der Wiederbegründung des alten Vereins oder ein Jahr nach der Gründung eines neuen Schützenvereins, denen das Vermögen und alle sonstigen Rechte aus diesem – nach Genehmigung der Satzungen durch das Registergericht, durch die Sportbehörden und durch das Finanzamt – zu Eigentum mit der Beschränkung zu übertragen sind, dass das Vermögen und dessen Erträge nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden dürfen.

Eine Übertragung des Vereinsvermögens oder dessen Teile an die Mitglieder ist auch im Falle der Auflösung des Vereins ausgeschlossen.

Toppenstedt, den 16.01.2009